Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 377.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 2. Juni.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Amtliches.

Berlin, 1. Juni. Der König hat geruht: den Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Wiener in Stendal und den Gerichts-Assessor Brüning in Egeln zu Amtsrichtern zu ernennen.

Der Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Freiherr von Hertling ist zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden. Dem ordentlichen Lehrer Otto Aust am Gymnasium zu Schweidnitz ist der Oberlehrertitel verliehen worden. Am Schullehrerseminar zu Graudenz ist der ordentliche Lehrer Myslìwski zum 1. Lehrer befördert. Am Schullehrerseminar zu Erfurt ist der kommissarische Lehrer Völcker daselbst als Hülfslehrer angestellt.

Dem Ober-Zoll-Inspektor, Regierungs-Assessor Daehn zu Swinemünde ist die Stelle eines Mitgliedes der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig verliehen worden.

Vom Landtage.

77. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 1. Juni, 11 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Bitter, v. Kameke, v. Puttkamer und Kommissarien.

Die dritte Berathung des Gesetz-Entwurfs betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird mit § 78 fortgesetzt. Derselbe lautet nach dem Beschlusse zweiter Lesung: „Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises giltige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

„Die gleiche Befugniß steht in Städten, für deren Bezirk der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung der Stadtgemeinde zu. Versagt die Stadtgemeinde die Zustimmung, so kann solche auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Bezirksrath ergänzt werden."

Der letzte Absatz war auf Antrag des Abg. Lauenstein hinzugefügt; derselbe beantragt nunmehr denselben als besonderen § 78a zu fassen und dahin zu ändern, daß die Höhe der anzudrohenden Strafe nicht 30 M., sondern nur 9 M. im Maximum betragen soll.

Abg. Bergenroth will zwischen die beiden Absätze folgendes einschieben: „Befindet sich jedoch unter den mehreren Ortspolizeibezirken oder in dem Kreise, für welche giltige Polizeivorschriften erlassen werden sollen, eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern, so sind diese Polizeivorschriften vom Regierungspräsidenten zu erlassen."

Abg. v. Liebermann beantragt den zweiten Absatz ganz zu streichen.

Dagegen will Abg. von Huene denselben durch folgenden neuen § 78a ersetzen: Ortspolizeiliche Vorschriften bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksrathes ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

Außerdem will Abg. von Huene den ersten Absatz des § 79 folgendermaßen fassen: In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark gemäß § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

(Der erste Absatz des § 79 lautet nach den Beschlüssen der zweiten Lesung: „Die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark gemäß § 5 der im § 73 angezogenen Gesetze steht dem Regierungspräsidenten zu.")

Zu dem Antrage v. Huene liegen folgende Unteranträge vor: 1) von Liebermann will hinter „Vorschriften" im Absatz 1 einfügen: „soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören" und 2) Richter will überall „Gemeinde" anstatt „Gemeindevorstand" setzen.

Abg. Lauenstein: In meinem Antrag habe ich einem Monitum des Herrn Ministers Rechnung getragen, welcher bemerkte, daß durch den Beschluß der zweiten Lesung das Strafandrohungsrecht der städtischen Polizeibehörden erweitert werde, und ich habe meinen Antrag demgemäß modifizirt. Wir haben ohne alles Bedenken bestimmt, daß die Organe der Selbstverwaltung bei der allgemeinen Landesverwaltung mitwirken, trotzdem halten es die Konservativen für bedenklich, die Zustimmung derselben Organe zu Polizeiverordnungen, also zu Gesetzen niedrigerer Ordnung, zuzulassen. Konsequent ist das nicht. Der Minister glaubt, daß es nicht möglich sei, die Polizeiverordnungen in kleinen Städten davon abhängig zu machen, ob sie einem kleinen Bäckermeister gefallen. Warum soll man gegen den kleinen Bäckermeister mehr Mißtrauen haben wie gegen den Bauern, der im Amtsausschuß sitzt? (Oho! rechts.) Einverstanden kann ich mich mit der Bestimmung des Antrages von Huene erklären, daß in dringenden Fällen die Polizeibehörde ohne die Zustimmung des Gemeindevorstandes Verordnungen erlassen kann, diese Zustimmung aber nachträglich einholen und, falls sie versagt wird, die Verordnung wieder aufheben muß. Auch hier will ich aber die nachträgliche Zustimmung der Stadtvertreter, nicht nur des Gemeindevorstands eingeholt wissen. Auch den zweiten Antrag des Abgeordneten von Huene halte ich für berechtigt, wonach Stadt und Landgemeinden bezüglich der Höhe der anzudrohenden Strafen gleichgestellt werden sollen. Um die Abstimmung nicht zu verwirren, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des Antrages v. Huene und des Richter'schen Unteramendements zurück. Den Antrag des Abg. v. Liebermann, die Zustimmung des Gemeindevorstandes nur für Verordnungen der Wohlfahrtspolizei, nicht aber der Sicherheitspolizei zuzulassen, kann ich nicht annehmen. Die Begriffe der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei stehen gesetzlich nicht fest; die Grenzen beider sind flüssig, und es würden sehr viele Streitigkeiten aus einer solchen Bestimmung entstehen.

Abg. v. Heydebrand: Es liegen so viele Anträge und Unteranträge zu dem § 78 vor, daß es schwer ist, sich zu orientiren, und ich fürchte, die Schwierigkeit kommt daher, weil man hier eine Sache zu regeln versucht, die gar nicht zu der Materie, sondern in die Städteordnung gehört. Daher beantragen meine Freunde, den zweiten Theil des § 78 zu streichen. Es würden auch geltende gesetzliche Bestimmungen durch die vorliegenden Anträge aufgehoben werden, so der § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850. Nun könnte man sagen, das ist ja auch bei der Festsetzung des Amtsausschusses erfolgt. Damals aber galt es, eine ganz neue Polizeibehörde zu schaffen, da die Gutspolizei aufhörte. Bezüglich der städtischen Polizei aber hat sich gar nichts geändert. Die Städteordnung steht in Aussicht, wir wissen noch nicht, was sie enthalten wird, und trotzdem wollen Sie hier schon die Polizeiverfassung der Städte regeln. Die Schwierigkeit der Sache steht in gar keinem Verhältniß zu dem, was man damit erreichen und damit verderben kann. Auch darin liegt eine Ausnahme für die Städte, daß bei verweigerter Zustimmung nicht der Kreisausschuß, sondern der Bezirksrath entscheiden soll. Dem zweiten Antrag des Abg. v. Huene, wonach die Vertreter der Stadtkreise denen der Landkreise gleichgestellt werden, stimmen wir gern zu. Sein erster Antrag ist uns weniger sympathisch, wenn er auch nicht soweit geht wie der Lauenstein'sche Antrag mit dem Amendement Richter. Auch er ändert den § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und macht die Polizeiverordnung abhängig von der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Als eine conditio sine qua non müssen wir es bezeichnen, daß in Betreff der Sicherheitspolizei andere Bestimmungen getroffen werden und daß die Polizeibehörden in dringenden Fällen sofort selbstständig entscheiden können. Die Schwierigkeit der Abgrenzung des Begriffes der „Sicherheitspolizei" gebe ich zu, aber gerade die berliner Abgeordneten selbst haben zugegeben, daß die Sicherheitspolizei andere Handhabung erfordert wie die Kommunalpolizei. Bieten etwa die Erfahrungen der letzten Jahre Veranlassung, die Sicherheitspolizei zu beschränken? Ich müßte das als sehr bedenklich bezeichnen, und bitte den bisherigen Zustand nicht ohne Noth zu beschränken. Die äußerste Grenze des Zulässigen bezeichnet für uns der Antrag v. Huene, mit dem wir das Amendement von Liebermann zu vereinigen bitten. Ich lehne jede Verantwortung Namens der konservativen Partei ab, wenn das Gesetz auf diese Weise zu Falle kommt; wir sind entgegengekommen, so weit es möglich war. Die Verantwortung mögen die tragen, welche die Selbstverwaltung nur mit Worten in Ehren halten, es aber nicht in der That beweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Zelle: Der Vorredner hat uns auf die Städteordnung hingewiesen, in welcher diese Materie zu erledigen sein würde. Ich glaube aber nicht, daß wir sehr bald eine Städteordnung erhalten werden; die Konservativen waren, als uns der Entwurf einer Städteordnung vorgelegt wurde, dagegen und wollten nur eine Novelle. Nach unseren Gesetzen kann der Polizeiverwalter einer Stadt dem Einzelnen eine Unterlassung oder eine Handlung nicht aufgeben, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wohl aber kann er es Allen gegenüber durch Erlaß einer Polizeiverordnung! Der Minister sagt, die Interessen der Sicherheitspolizei müssen von den unteren Behörden unbeschränkt gehandhabt werden, hat aber dabei nicht im Auge, wie sich die Dinge praktisch gestalten. Handelt es sich denn wirklich um Dinge, bei denen ein Staatsinteresse im höheren Sinne in Frage kommt? Die berliner Polizeiverordnungen im Jahre 1880 betreffen: das öffentliche Anschlagwesen, das Schlafstellenwesen, die Ofenklappen, die Pennen, den Handel mit Theaterbillets, das Droschkenwesen, das Rauchen in der Fischereiausstellung. Auch die früheren Jahre weisen meist Verordnungen wirthschaftlicher Art nach.

Abg. Grumbrecht: Ich spreche für den Paragraphen, wenn ich auch die Modifikation des Abg. v. Huene mit der Aenderung des Abg. Richter acceptire. Mit Recht hat Abg. Zelle hier auf hannöversche berechtigte Eigenthümlichkeiten hingewiesen. Vor der Annexion hatten wir zu allen Polizeiverordnungen die Genehmigung der Bürgervorsteher nöthig; nach der Annexion durften wir keine Genehmigung mehr fordern, die Bürgervorsteher wurden nur gehört, thatsächlich wurde aber nie eine Polizeiverordnung ohne Zustimmung des Bürgervorsteherkollegiums erlassen. Die Bemerkung des Abg. v. Heydebrand, daß diese Materie nicht in diesen Gesetzentwurf gehöre, ist insofern unrichtig, als darin nicht nur die Landkreise, sondern auch die Stadtkreise hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechts berücksichtigt werden. Daß man nun auch die anderen Städte berücksichtigt, ist ganz zweckmäßig. Der Bergenroth'sche Antrag giebt den Städten über 10,000 Einwohner ein größeres Recht als den übrigen. Wir haben dieselben in § 63 hinsichtlich aller Beschwerden gegen Polizeiverfügungen unter den Regierungspräsidenten gestellt. Dies hinsichtlich der Polizeiverordnungen auszuschließen, ist nicht möglich. Wenn der Landrath für mehrere Ortspolizeibezirke inkl. dieser Städte Polizeiverordnungen erlassen kann, so ist er in der Lage, das ganze Ortspolizeiverordnungsrecht der Städte unmöglich zu machen, denn daß er bei den meisten Städten einen kleinen Landgemeindebezirk hinzuziehen kann, liegt auf der Hand. Haben Sie einmal die Ausnahme gemacht, daß in Städten von 10,000 Seelen die Beschwerden gegen die Polizeiverfügungen nur an den Regierungspräsidenten und nicht an den Landrath gehen, dann müssen Sie auch die Ausnahme im Antrag des Abg. Bergenroth annehmen, wenn nicht die größten Schwierigkeiten zwischen Landrath und Magistrat entstehen sollen.

Minister Graf zu Eulenburg: Die Materie gehört gar nicht in dieses Gesetz hinein; allerdings handelt es sich in diesem Abschnitte um das Polizeiverordnungsrecht, aber es wird keineswegs die Ortspolizeiverwaltung geordnet, weder für die Städte noch für das platte Land. Weil man sich nicht auf den eigentlichen Rahmen der Gesetze beschränkte, sondern manche Sache so nebenbei erledigte, deshalb haben wir so manche schlechte Gesetze in der letzten Zeit erhalten. Durch solche Regelungen nebenbei wird auch ein gewisser Druck auf die Entscheidung der anderen Faktoren ausgeübt. Wenn alle zuständigen Faktoren darüber einig sind, könnte man sich ja wohl zu einer solchen gelegentlichen Gesetzgebung verstehen. Es handelt sich auch nicht um eine Zurücksetzung der Städte, denn wo die Kreisordnung noch nicht gilt, besteht das Gesetz von 1850 über die Polizeiverwaltung zu Recht und da ist nur von einer Anhörung, nicht von einer Zustimmung der Gemeindevorstände die Rede. Wenn man also den Städten das Recht der Zustimmung geben wollte, so würde man sie den Landgemeinden nicht gleich-, sondern voranstellen. Die Verhältnisse von Stadt und Land sind aber nicht einmal vollständig gleich; in der Stadt hat die Polizeiverwaltung viel größere Verpflichtung und Verantwortlichkeit, deshalb darf man ihre Wirksamkeit auch nicht beschränken und lähmen. Wenn aber das Haus zu einer vollständigen Ablehnung dieser Bestimmung nicht kommen kann, so muß ich anerkennen, daß der Antrag Huene die Anforderungen der Polizei mit den Ansprüchen der Städte zu vereinigen sucht. Wenn der Zusatzantrag des Abg. v. Liebermann angenommen und die Sicherheitspolizei von der Bestimmung ausgenommen würde, so könnte man sich damit allenfalls zufrieden geben.

Abg. Richter: Es handelt sich nicht um eine Bevorzugung der Städte; die Strömung ist allerdings heute derartig, daß man sie, wenn auch nicht vom Erdboden vertilgen, doch so verdächtig behandeln will, daß man sie besonderen Kontrolen und Vorschriften unterwirft. Der Antrag Bergenroth will nur die Konsequenz des früher gefaßten Beschlusses wegen der Behandlung der Städte ziehen. Nach der jetzigen Gesetzgebung gehört das Polizeiverordnungsrecht gar nicht in die Städteordnung; man hat aus dem allgemeinen Gesetze über die Polizeiverwaltung so Vieles herausgenommen. So kann es auch in diesem Falle geschehen. Das Haus ist, glaube ich, entschlossen, diese Frage bei diesem Gesetz zum Austrag zu bringen. Allerdings hat man den Begriff der Sicherheitspolizei bereits in die schleswig-holsteinische Städteordnung aufgenommen, aber noch keine praktische Erfahrung darüber gemacht, ob diese Abgrenzung durchführbar ist; wenigstens hat das 1876 die Regierung selbst bestritten. Alle Polizeiverordnungen können gewissermaßen als Maßregeln der Sicherheitspolizei betrachtet werden. Mit Annahme des Unterantrages Liebermann nimmt man aus dem Antrage Huene alles Thatsächliche heraus und führt die Unsicherheit in denselben hinein. Die Nothstandsklausel in dem Antrag Huene ist unnöthig, obwohl prinzipiell nicht bedenklich. Die Hauptfrage ist hier die Zustimmungsfrage der Gemeindevertretung, die sogenannte Bäckermeisterfrage, über welche wir eine namentliche Abstimmung beantragen. Die Gesetzgebung von 1850, die Vorbereitung der Reaktionsgesetzgebung kann man uns nicht nach dem Vorgange des Ministers als mustergiltig hierin vorhalten, namentlich wenn man sie uns nicht als Ganzes geben will. Es ist bedenklich, ein solches Polizeiverordnungsrecht lediglich in die Hand oft gegen den Willen der Gemeinden ernannter Vorsteher zu legen. In der Städteordnung von 1876 wollte selbst die Regierung den Magistraten ein Zustimmungsrecht geben und das Haus wollte dasselbe ohne weiteres auch auf die Gemeindevertretungen ausdehnen. Auf dem Lande hat auch bei uns schon die Gemeindevertretung ein Zustimmungsrecht zu Polizeiverordnungen, dort ist aber die Gemeindevertretung oft identisch mit der Gemeindeversammlung. Das ist doch mindestens bedenklicher, als wenn man das analoge Recht den städtischen Gemeindevertretungen giebt.

Abg. v. Huene empfiehlt seinen Antrag, bekämpft aber die dazu gestellten Unteranträge; der des Abg. v. Liebermann laborire an der schwankenden Definition des Begriffes der Sicherheitspolizei. Die aus den westlichen Provinzen hergenommenen Bedenken des Abg. Richter gegen seinen Antrag träfen nicht zu, da die dortigen städtischen Beamten nicht ernannte, sondern von der Gemeindevertretung gewählte Beamte sind, die dem Einfluß der letzteren zugänglich sind.

In der Abstimmung wird zunächst der Antrag Bergenroth abgelehnt, sodann der Unterantrag von Liebermann mit 170 gegen 152 Stimmen angenommen (für denselben stimmt von den Nationalliberalen allein Abg. Hansen, gegen denselben auch Falk und Hobrecht); sodann wird der Unterantrag Richter in namentlicher Abstimmung mit 191 gegen 138 Stimmen abgelehnt (gegen denselben stimmen von den Nationalliberalen nur die Abgg. Hansen und Gneist) Hierauf gelangt der Antrag v. Huene mit dem Unterantrag v. Liebermann zur Annahme und mit diesen Modifikationen die §§ 78 und 79.

Zu den §§ 87 und 88, welche dieses Gesetz für die westlichen Provinzen erst nach Einführung der Selbstverwaltung daselbst in Kraft setzen, motivirt Abg. Richter die ablehnende Haltung seiner Partei zu der ganzen Vorlage. Das Gesetz solle in den neuen und westlichen Provinzen erst in Kraft treten, wenn diese eine Kreis- und Provinzialordnung erhalten haben würden, damit sei der Regierung allerdings das Interesse nahe gelegt, die Kreis- und Provinzialordnung für diese Provinzen möglichst bald vorzulegen; beschließe man aber das Gesetz für die alten Provinzen, so würde man durch diesen Ausbau der Gesetzgebung nach Oben das Interesse der Regierung vermindern, möglichst bald eine Landgemeinde- und Städteordnung für die östlichen Provinzen zu machen. Das Gesetz enthalte auch bezüglich der neuen Provinzen Bestimmungen, von denen man ohne die Kreis- und Provinzialordnung für diese Provinzen nicht wissen könne, wie sie sich gestalten werden. Das System der doppelten Mittelinstanz in Bezirk und Provinz neben einander sei noch verstärkt und mache das Verfahren schleppender und kostspieliger. Die Städte unter 10,000 Einwohner hätten das Beschwerderecht nicht an die Regierung, sondern an den Landrath erhalten. Abgesehen davon, daß Berlin den Bezirksrath nicht erhalten habe, sei auch das Polizeiverordnungsrecht nicht im Geiste der Selbstverwaltung geordnet worden. Alle diese Gründe veranlaßten seine Partei, gegen das Gesetz zu stimmen.

Abg. Windthorst erklärt, daß er wegen der Bestimmungen des § 25, betr. die Schulsachen und die Beseitigung der katholischen Konsistorien in der Provinz Hannover, nicht für die Vorlage stimmen kann. Er hofft, das Herrenhaus werde den § 20 streichen und ihm so die Annahme des Gesetzes möglich machen.

Die übrigen Paragraphen der Vorlage werden mit unwesentlichen redaktionellen Aenderungen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen und ebenso das Gesetz im Ganzen. (Dagegen stimmen die Fortschrittspartei und das Zentrum mit wenigen Ausnahmen; dafür die Konservativen und die Nationalliberalen mit einigen Ausnahmen.)

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und Einführung desselben in den gesammten Umfang der Monarchie.

§ 76 regelt das Kostenwesen. Ein Antrag der Abgg. v. Meyer (Arnswalde) und Zelle bezweckt, daß im Falle der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils der Staatskasse, soweit jedoch die Behörde als Organ eines Kommunalverbandes gehandelt hat, der letzteren zur Last fallen.

Die Abgg. von Rauchhaupt und Wehr befürworten den

Antrag, der Abg. von Liebermann und der Minister des Innern bekämpfen ihn. § 76 wird aber mit demselben angenommen.

Im Uebrigen wird die Vorlage unverändert und definitiv angenommen.

Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung: Tag und Stunde unbestimmt. (Zwei Tage nach Fertigstellung und Vertheilung des Berichts der Kommission für das Kirchengesetz. Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung dieses Gesetzes.)

Politische Uebersicht.

Posen, den 2. Juni.

Das autorisirte Organ der päpstlichen Kurie, die „Voce della Verità", bringt laut telegraphischer Meldung am Vorabend des Zusammentritts der Kirchengesetzkommission einen überaus heftigen Artikel gegen die Vorlage und droht den Katholiken, welche einem solchen Gesetz zustimmen, gradezu mit der großen Exkommunikation. Unter einer eigenthümlicheren Konstellation ist gewiß selten eine Versammlung zusammengetreten, als jetzt die kirchenpolitische Kommission. Oder ist es nicht ein seltsamer Anblick, daß ein Gesetz von derjenigen Partei und ihrem Haupte auf's Heftigste reprobirt wird, zu deren Gunsten es doch ganz unzweifelhaft entworfen ist und in deren Interesse es doch mindestens einen wesentlichen Fortschritt gegen den bestehenden Zustand enthält? Und daß sich trotz alledem die Meinung erhält, wenn das Gesetz überhaupt zu Stande kommt, so werde es unter wesentlicher aktiver oder wenigstens passiver Mitwirkung der Zentrumsfraktion geschehen? Man darf gespannt sein, wie sich diese Widersprüche noch entwirren werden.

Die „Germania" schließt die Reihe ihrer Betrachtungen über die „neuen Maigesetze" mit folgenden Krokodilsthränen:

Unsere Leser wissen nun, was der neue Gesetzentwurf uns bringt. In zahlreichen Staats- und Reichsgesetzen besitzen wir ein System staatlicher Rechte theils über die katholische Kirche allein, theils auch über die protestantischen Kirchen, wie es in keinem germanischen oder romanischen Staate in ganz Europa und Amerika besteht. Der Staat Preußen regiert die Kirche in den wesentlichsten Beziehungen, ihre wichtigsten und schönsten Lebensbethätigungen sind entweder behindert oder wenigstens unterbunden, die Kirche soll Staatsinstitut werden, ihre Diener werden in 1. Linie als Staatbeamte behandelt, sollen vom Staate den Geist ihrer Wirksamkeit empfangen. An den Prinzipien dieser Gesetzgebung ändert der neue Gesetzentwurf nichts; von ihren Einzelbestimmungen sind einige wenige entweder definitiv beseitigt oder der Willkür der Staatsverwaltung überlassen. Und dieser Entwurf soll nicht etwa, wie unter Anderen „Kreuzzeitung" und „Reichsbote" vertrauensselig annahmen, bessere Verhältnisse anbahnen, sondern er geht, wie der Reichskanzler in seinen zwei Depeschen vom 14. und 21. Mai zu behaupten sich nicht scheut, angeblich so weit, als es mit den „unveräußerlichen" Rechten des Staates verträglich ist! Heißt das den Frieden bringen?!

Trotz alldem will bekanntlich das Zentrum die Amendirung der Vorlage versuchen.

Um das Zentrum in etwas zu beruhigen und günstiger zu stimmen, schreibt die „N. A. Z.":

„Von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger ist in der Sitzung vom 29. Mai behauptet worden, der Herr Reichskanzler habe früher erklärt, „er werde seinen Frieden mit Rom über den Köpfen des Zentrums hinweg machen." Aehnlichen Behauptungen sind wir schon mehrfach begegnet, wir haben uns aber bis jetzt vergeblich zu erforschen bemüht, wo und wann eine solche Erklärung des Herrn Reichskanzlers abgegeben sei. Da dieselbe schon aus inneren Gründen nicht wahrscheinlich ist, so fordern wir den Herrn Reichensperger auf, seine Behauptung zu beweisen, und erklären, bis dies geschehen, die letztere für thatsächlich unrichtig."

In der gestrigen Sitzung des Bundesrathes ist vom Reichskanzler der Antrag Preußens, betreffend die Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet, eingebracht worden.

Der Antrag lautet:

Der Bundesrath wolle dahin Beschluß fassen:

1) daß, vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhaven in das Zollgebiet eingeschlossen werde;

2) daß für den Fall der Beibehaltung von Grenzaufsichts-Stationen an beiden Ufern der Elbe abwärts Altona und Harburg die Kosten dafür auch fernerhin auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden.

Der Tag des Zusammentritts der Nachkonferenz in Berlin scheint noch unbestimmt zu sein. Die Meldung des „Journal de St. Petersbourg", daß die Konferenz am 15. Juni zusammentreten werde, wird als unrichtig bezeichnet. Sollte die Konferenz überhaupt zu Stande kommen, was zwar mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, aber doch nicht absolut sicher ist, so würde sie ihre Arbeiten nicht vor Anfang Juli aufnehmen können. Den Vorsitz dürfte Fürst Hohenlohe führen. Wie der „Temps" versichert, ist der Antrag auf unmittelbaren Zusammentritt der Konferenz ohne vorherige nochmalige Anfrage bei der Pforte um Sicherheitsgewähr für die griechische Grenzregulirungs-Kommission zwar von dem französischen Kabinet angeregt, aber nicht auch, wie irrthümlich gemeldet wurde, den Mächten vorgelegt worden. Herr von Freycinet regte die Idee bei Mr. Goschen bei dessen Anwesenheit in Paris an, dieser machte davon seiner Regierung Mittheilung, welche sofort darauf einging und ihrerseits den betreffenden Vorschlag formulirte und den Mächten unterbreitete.

In der Budgetkommission richtete gestern bei Berathung der Uebersicht über die Gebäudesteuerresultate der Abg. Rickert die Anfrage an die Staatsregierung, ob sie nicht beabsichtige, noch einen Nachtragsetat einzubringen, um durch einen Erlaß an direkten Steuern über die an den Matrikularbeiträgen ersparten 4½ Mill. Mark zu verfügen. Die Antwort fiel dahin aus, daß die Staatsregierung sich diese Verfügung bis zum Herbst vorbehalten wolle. Man hat es also mit den Steuererlassen viel weniger eilig als mit den Steuererhöhungen.

Die französischen Anarchisten lassen sich nicht einschüchtern. Wie sollten sie auch, da ihnen von allen Seiten Aufmunterung zu theil wird. Damit es an Zündstoff nicht fehle, veröffentlicht das „Mot d'Ordre" ein Schreiben von Rochefort, das seiner Frechheit wegen im Wortlaut gekannt zu werden verdient. Dasselbe lautet:

Genf, den 27. Mai 1880. Mein Herr! Mein ältester Sohn kommt zu mir nach Genf mit zwei Säbelwunden, einer am Kopf, der anderen am Bauch, die er am letzten Sonntag erhielt, als er auf dem Bastillenplatz, wo er wohnt, ausging. Er ist dort, um sein Baccalaureat vorzubereiten. Er trug keinen Kranz. Der Mordversuch, dessen Opfer er war, wurde von dem Agenten begangen, der die Nummer 507, vierte Brigade, trägt, der eben derselbe ist, der beauftragt wurde, ihn zu überwachen, da die Söhne der Verurtheilten auch die Gabe haben, die Dummköpfe, die uns regieren, zu erschrecken. Der Elende, der ihn traf, wußte sogleich, daß derjenige, den er schlug, mein Kind war, und augenscheinlich gaben Sie (der Brief soll an den Polizeipräfekten gerichtet sein) den Befehl, meinen Sohn niederzusäbeln, um sich an dem Vater zu rächen, der Ihren Schergen entging. Ich glaube, Sie benachrichtigen zu müssen, daß ich Sie für den gegen meinen Sohn mit unleugbarem Vorbedacht gerichteten Mordversuch verantwortlich mache. So wie ich nach Paris zurückkehren werde, will ich Ihnen jede der Wunden in Ohrfeigen zurückgeben u. s. w.

Die Behauptungen Rocheforts sind laut einer offiziösen Depesche der „Agence Havas" falsch. Rochefort der Jüngere, Zögling einer pariser Anstalt, fiel über die Polizeibeamten, welche Kranzträger verhalten wollten, her, schlug auf sie ein und suchte die Festgenommenen zu befreien; ein Polizeiagent gab dem jungen Manne, den er nicht weiter kannte, einen Schlag mit platter Klinge. Der „France" zufolge gab der Vorsteher der Anstalt Rochefort den Rath, von der Sache kein Aufheben zu machen, sondern auf einige Zeit nach Genf zu gehen. Der Justizminister überlegt noch, ob er das „Mot d'Ordre" wegen Veröffentlichung des Briefes in Anklage versetzen soll. Man erweist dem durchaus zweideutigen Anarchistenchef in Frankreich viel zu viel Ehre. So hat der Ausschuß der Kammer, der eine Untersuchung über das Disziplinarsystem auf Neucaledonien anstellen soll, beschlossen, Zeugen zu vernehmen, und als erste Zeugen Rochefort und Trinquet. Beide sind in der Verbannung, und daß sie keines Vertrauens werth sind, wird schwerlich ein unbefangener Mann leugnen; indeß, es ist ja doch pikant, eine Frage Rochefort zu schaffen. Wenn Rochefort vom Kammerausschuß vernommen werden soll, so muß er doch zuvor sicheres Geleit zugestanden erhalten; es muß also darüber in der Kammer ein Beschluß gefaßt werden u. s. w., und ganz Paris erhält Gelegenheit, sich mit einem Menschen wie Rochefort als Helden des Tages zu beschäftigen. Und das geschieht, während die „Justice" verkündigt, der letzte Minister des Kaiserthums, Pinard, sei weit übertroffen durch den jetzigen Minister des Innern, und während „Reveil Social" die Politik der Regierung eine Politik der Faust nennt und ruft: „Nieder mit der Polizei, nieder mit dem Trio Gambetta, Gallifet und Andrieux!"

Im Großen Rath des Kantons Genf ist soeben die Frage der Trennung der Kirche vom Staat in Angriff genommen worden. Es liegen drei Entwürfe vor; der eine, beantragt von der Ausschußmehrheit, bestimmt in seinem ersten Artikel: „die Freiheit der Kulte ist gewährleistet, Staat und Gemeinden besolden keinen Kultus. Niemand darf angehalten werden, zu den Kosten für einen Kultus beizutragen". In seinem zweiten Artikel heißt es dann: „Die Kulte werden kraft des freien Vereins- und des Versammlungsrechts organisirt und ausgeübt. Sie haben sich dem allgemeinen Gesetz und polizeilichen Reglement über ihre äußere Ausübung zu unterwerfen. Mit Bewilligung des Großen Raths dürfen sie Stiftungen bilden und unter diesem Titel Geschenke und Vergabungen annehmen; allein ohne besondere Ermächtigung vom Großen Rath sollen sie keine anderen Unbeweglichkeiten besitzen, als Tempel, Kirchen und Pfarrhäuser." Und sein dritter Artikel lautet des ferneren: „Die Gemeinden verfügen über die Tempel, Kirchen und Pfarrhäuser, welche als Grundeigenthum erklärt sind. So lange die Gemeinden die ihnen dermalen angehörenden Kirchen oder Tempel nicht veräußern, können die bis jetzt dem protestantischen Glaubensbekenntniß gewidmeten Gebäude ohne besondere Ermächtigung des Gemeinderathes nur für den Kultus dieses Bekenntnisses benutzt werden; ebenso verhält es sich mit dem katholischen Bekenntnisse. Der Tempel St. Peter bleibt unveräußerliches Eigenthum der Stadt Genf und dem protestantischen Glauben gewidmet. Der Staat kann ihn wie bisher für nationale Feste benutzen." Der zweite Entwurf, beantragt von dem Deputirten Necker, lautet in seinen Hauptpunkten: „Art. 1. Niemand ist gehalten, Steuern zu entrichten, deren Ertrag zu besonderen Zwecken einer religiösen Genossenschaft verwandt wird, welcher er nicht angehört. 2) Die Kosten, welche dem Staate zufolge des Verfassungsgesetzes vom 26. August 1868 zufallen, werden durch Zuschlagscentimen auf den Hauptbetrag aller direkten Kantonalsteuern gedeckt. 3) Steuerpflichtige, welche keinem der vom Staate besoldeten Kulte angehören, sind der Steuer enthoben." Der dritte Entwurf endlich, beantragt von dem Deputirten Müller, trennt die beiden Nationalkirchen vom Staate und stattet eine jede mit 500,000 Fr. aus, erklärt sie als Körperschaften und giebt der protestantischen Kirche das Konsistorium zum Vorstand, während der katholischen ein durch die Glaubensgenossen zu wählender Verfassungsrath als organisirte Behörde vorstehen soll. Bis jetzt hat die Berathung zur Annahme des Art. 1 des von dem Ausschuß mehrfach beantragten Entwurfs geführt. Der betreffende Beschluß wurde unter Namensaufruf mit 41 gegen 39 Stimmen gefaßt. Somit ist die Trennung der Kirche vom Staat im Kanton Genf grundsätzlich angenommen.

Briefe und Zeitungsberichte.

Berlin, 1. Juni.

— Das soeben publizirte, vom 24. Mai d. J. datirte Gesetz betreffend den Wucher lautet, wie wir hier nochmals wiederholen wollen, folgendermaßen:

Artikel 1. Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302a., 302b., 302c., 302d. eingestellt:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c. Dieselben Strafen (§ 302a., § 302b.) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§ 300d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2. Der § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360. Nr. 12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a., 302b. des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungiltig. Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind Diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c. des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weitergehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

— Für die Zeit vom 1. April bis zum Schlusse des Monats April 1880 sind im Reiche an Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) aus Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderen Einnahmen (verglichen mit der Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres) zur Anschreibung gelangt: Zölle 11,327,858 Mk. (+ 873,294 Mk.), Rübenzuckersteuer 4,386,508 M. (— 104,621 M.), Salzsteuer 2,143,237 M. (— 46,681 Mark), Tabakssteuer 113,567 Mk. (— 6417 Mk.), Branntweinsteuer 939,889 M. (— 110,913 M.), Uebergangsabgaben von Branntwein 8854 Mk. (+ 1953 Mk.), Brausteuer 1,931,286 M. (— 32,807 Mark), Uebergangsabgaben von Bier 74,863 Mk. (— 2630 Mk.), Summe 12,153,046 M. (+ 571,178 M.), Spielkartenstempel 66,924 M. (— 3636 Mark), Wechsel-Stempelsteuer 538,931 M. (+ 37,160 M.), Reichspost- und Telegraphenverwaltung 10,873,697 M. (+ 811,952 M.), Reichs-Eisenbahnverwaltung 3,043,200 M. (+ 95,055 M.). Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten betrug bis Ende April 1880: Zölle 8,687,897 M. (— 152,958 M.), Rübenzuckersteuer 9,263,685 M. (+ 524,422 M.), Salzsteuer 3,074,062 M. (+ 179,600 M.), Tabakssteuer 96,330 Mark (— 5707 M.), Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein 2,580,189 M. (— 337,773 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 1,705,340 Mk. (— 30,633 Mk.), Summe 25,407,503 Mark (— 823,049 Mk.), Spielkartenstempel (einschließlich der Nachsteuer) 102,617 M. (— 118,848 M.).

Locales und Provinzielles.

Posen, 2. Juni.

— [Hr. v. Puttkamer und die Rückkehr des ehemaligen posener Erzbischofs Dunin.] In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom Sonnabend, hatte der Kultusminister v. Puttkamer auch die Beilegung des früheren kirchenpolitischen Streites in der Provinz Posen aus Anlaß der Renitenz des Erzbischofs v. Dunin erwähnt und dabei gesagt:

„Ich erinnere nochmals an die Wiederkehr Dunins; da ist weder ein pater peccavi auf der einen, noch ein Embrassement auf der andern Seite vorgekommen."

Dem müssen wir widersprechen, denn der Erzbischof Dunin verdankte seine Rückkehr aus dem kolberger Gefängnisse ausschließlich seinem pater peccavi, dies ergiebt die folgende Kabinetsordre, die heute noch als Publikandum in allen Schreibstuben der Behörden in der Provinz Posen und in einem Theile von Westpreußen vorhanden ist. Dieses uns zur Verfügung gestellte Publikandum lautet:

„Bei dem Antritte meiner Regierung fand Ich durch die landesväterliche Fürsorge des hochseligen Königs Majestät die Angelegenheiten, welche den kirchlichen Frieden im Großherzogthum Posen getrübt und die katholischen Unterthanen dieser Provinz von ihrem kirchlichen Oberhirten getrennt hatten, in einem Zustande, welcher eine baldige günstige Wendung derselben ahnen ließ. Es war Mir höchst erwünscht, ohne von den bisherigen Maßregeln abweichen zu dürfen, welche des hochseligen Königs Majestät unter den obwaltenden Umständen für unerläßlich anerkannt hatte, und mit welchem ich Mich durchaus einverstanden erklären mußte, nur den Weg der näheren Verständigung zu verfolgen, welcher jetzt zu einem erfreulichen Resultat geführt hat.

Es gewähren Mir nämlich die jetzt am Fuße des Thrones niedergelegten Erklärungen des Erzbischofs v. Dunin die Hoffnung, es werde das schöne Ziel einer Verständigung, durch welche die Rechte der Krone gewahrt und das Ansehen der Landesgesetze wie nicht minder auch die Wiederkehr der kirchlichen Ordnung gesichert werden, glücklich erreicht sein. Diese Entfernung der bisher obwaltenden Mißverständnisse erspart Mir die traurige Pflicht, das von dem Landesgerichte gefällte Urtheil gegen den Prälaten vollstrecken die Maßregeln der Strenge fortdauern zu lassen, welche das Verfahren desselben nothwendig zur Folge haben mußten.

Ich bin daher geneigt gewesen, den an Mich gelangten Bitten in Gnaden willfahrend, in der von dem Erzbischof v. Dunin bisher erlittenen Suspension von seinen kirchlichen Funktionen und in der durch seine eigenmächtige Entfernung aus Berlin herbeigeführten Haft diejenige Genugthuung anzuerkennen, welche der durch ihn verletzten Autorität der Gesetze nothwendig hat verschafft werden müssen, und ihm nunmehr die Rückkehr des kirchlichen Oberhirten auf seinen Bischofssitz in landesväterlicher Huld gestatten.

Um so geneigter bin Ich gewesen, Mich dieser Entschließung zuzuwenden, als Ich der Treue und Anhänglichkeit, mit welcher die Einwohner des Großherzogthums böswilligen Aufregungen gegen die nothwendigen und gesetzmäßigen Maßregeln der Landesregierung widerstanden haben, gern Meine gerechte Anerkennung zu Theil werden ließe. Mit vollkommenem Vertrauen erwarte Ich dagegen, daß Mein ge-

treuen katholischen Unterthanen des Großherzogthums in der huldvollst gewährten Rückkehr ihres kirchlichen Oberhirten eine Bürgschaft des Schutzes und der Fürsorge, welche ich der kathol. Kirche und deren Kultus in dem Großherzogthum Posen zuwenden will, dankbar erkennen werden.

Wie Ich aber mit Strenge und Gewissenhaftigkeit darauf werde unverbrüchlich halten lassen, daß Alles vermieden bleibe, was zu begründeter Beschwerde über die Nichtbefolgung Meines bestimmten und unveränderlichen Willens in Ansehung der Freiheit und vollkommenen Gleichheit der christlichen Konfessionen Veranlassung geben könnte: also soll auch ohne Nachsicht und Schonung gegen Jeden verfahren werden, der sich unterfangen möchte, den Gesetzen und Meinem ausdrücklich erklärten Willen zuwider, die glückliche Eintracht unter den Konfessionen zu untergraben und den Frieden der Kirche in Gefahr zu bringen.

Sans-Souci, am 29. Juli 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Rochow. v. Werther.
Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten
v. Ladenberg."

Es ergiebt sich aus obigem Schriftstücke, daß Dunin eine Immediateingabe an den König Friedrich Wilhelm IV. gemacht und an die königliche Gnade appellirt hatte. Der kirchenpolitische Streit war bekanntlich wegen der protestantisch-katholischen Mischehen entstanden.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Glogau,** 1. Juni. [Wollmarkt.] Der größte Theil der Wollen hiesiger Gegend ist bereits kontraktlich aufgekauft und zwar Anfang Mai mit einer Preissteigerung bis zu 18 Mark, Ende Mai mit einer Preissteigerung von nur 10—12 Mark gegen vorjährige Kontraktpreise. Die Zufuhren zum heutigen Wollmarkt waren deshalb und da die Schäfereien der ungünstigen Witterung wegen mit der Schur nicht fertig sind, nur unbedeutend; 22 Zentner Rustikalwollen wurden mit 54—56 Thlr. verkauft, eine Post Dominialwolle von 45 Zentnern blieb unverkauft, 200 Zentner Wolle wurden nach Probe für 57—63 Thlr. an Liegnitzer und Grünberger Händler verkauft. Das Geschäft war schleppend, die Stimmung lustlos. Es hatten sich zum Markt viele Händler, aber nur einige Fabrikanten eingefunden.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 1. Juni. In der heutigen Bundesrathssitzung wurde über die geschäftliche Behandlung des preußischen Antrags, betreffend Einverleibung der unteren Elbe in das Zollgebiet, Beschluß gefaßt. Der Antrag soll, ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß, der ersten Berathung im Plenum unterzogen werden.

Berlin, 1. Juni. S. M. gedeckte Korvette „Vineta" 19 Geschütze, Kommandant Kapitän zur See Zirzow, ist am 27. April c. in Honolulu eingetroffen. — S. M. Kanonenboot „Cyclop", 4 Geschütze, Kommandant Kapt.-Lt. v. Schuckmann I., hat am 4. April c. Tientsin verlassen und am 12. desselben Monats in Wusung (Shanghai) geankert. — S. M. gedeckte Korvette „Prinz Adalbert", 12 Geschütze, Kommandant Kapt. zur See Mac-Lean, ist am 5. April c. in Wusung (Shanghai) eingetroffen.

Kyritz, 1. Juni. Bei der Reichstagsersatzwahl im 2. Potsdamer Wahlbezirk (Ostpriegnitz) wurden nach amtlicher Feststellung 3630 Stimmen abgegeben, wovon der Reichsgerichtsrath von Grävenitz in Leipzig (konservativ) 3566 Stimmen erhielt. Ein Gegenkandidat war nicht aufgestellt worden.

Magdeburg, 1. Juni. Der heute Vormittag von hier abgegangene Schnellzug, welcher über Oschersleben und Boerssum nach dem Rhein gehen sollte, ist zwischen Blumenberg und Hadmersleben auf freier Bahn aus noch unbekannten Gründen entgleist. Zwei Personen wurden getödtet, vier schwer und dreißig leicht verwundet.

Wien, 1. Juni. Meldungen der „Polit. Korresp." aus Cettinje d. 1. d.: Nach Berichten aus dem montenegrinischen Kriegslager soll unter den in Tusi stehenden Albanesen Desertion einreißen; viele albanesische Deserteure werden angeblich von den türkischen Behörden zwangsweise nach Tusi zurückgebracht. — Der englische Geschäftsträger Green ist in Skutari eingetroffen.

Prag, 1. Juni. Der Kaiser Franz Josef ist hier heute früh eingetroffen und von der Bevölkerung mit enthusiastischen Kundgebungen begrüßt worden. Der Kaiser hat in der Hofburg Wohnung genommen, woselbst er die Vertretungen des Klerus, des Adels und der Stadt, sowie zahlreiche Deputationen empfing.

Rom, 31. Mai. [Deputirtenkammer.] Der Minister des Innern, Depretis, brachte einen Wahlgesetzentwurf ein und beantragte die Dringlichkeit für die Berathung desselben. Nach der Debatte darüber, wann das Gesetz berathen werden solle, wurde der Antrag Cavallotti's, das Gesetz vor den Ferien zu berathen, mit 210 gegen 130 Stimmen angenommen.

London, 1. Juni. Die „Daily News" ist ermächtigt, die Unterredung Goschen's mit dem Korrespondenten des „Wiener Tageblattes" für gänzlich erfunden zu erklären.

London, 31. Mai. [Unterhaus.] Unterstaatssekretär Dilke erwiederte auf eine Anfrage Arnold's, es sei nicht beabsichtigt, die Unterhandlungen mit Persien in Betreff Herat's, welche von der früheren Regierung gepflogen worden, wieder aufzunehmen; die Regierung wünsche, Herat und dessen Umgegend unter einer stabileren und friedlicheren Verwaltung zu sehen. Campbell gegenüber erklärte Dilke, er habe heute erfahren, daß die Pforte wieder einen Kommissar für die ostrumelische Kommission ernannt habe. — Der Staatssekretär des Innern, Harcourt, antwortete Brand, die Regierung beabsichtige einen besonderen Ausschuß mit der Untersuchung der Frage wegen der Versorgung Londons mit Wasser zu beauftragen. — Im weiteren Verlaufe der Sitzung erklärte Forster anläßlich der Debatte über das Budget, er werde eine Vorlage einbringen, dahin gehend, den Vorschuß aus dem irischen Kirchenfond für Hilfszwecke in Irland um 750,000 Pfd. Sterl., d. h. auf 1,500,000 Pfd. Sterl. zu vermehren.

Petersburg, 1. Juni. Das „Journal de St. Pétersbourg" veröffentlicht eine ihm von der hiesigen türkischen Botschaft übersandte Depesche aus Konstantinopel vom 29. Mai über einen in dem Vilayet von Salonichi stattgehabten Zusammenstoß zwischen türkischen Truppen und einer bulgarischen Räuberbande. Letztere soll gänzlich aufgerieben worden sein, wobei die Türken bei den Leichen der Bulgaren Medaillen mit revolutionären Inschriften und in französischer Sprache abgefaßte Petitionen an die Vertreter der Mächte in Konstantinopel aufgefunden haben sollen. Dies lasse die bisher an die Mächte gerichteten Petitionen in einem neuen hellen Lichte erscheinen. Das „Journal de St. Pétersbourg" läßt der obigen Depesche einige ironische Bemerkungen folgen, in welchen darauf hingewiesen wird, daß die türkischen Behörden etwas Besseres zu thun hätten, als an Europa derartige Demonstrationen zu adressiren, da Europa seine Informationen anderwärts als aus Berichten türkischer Gouverneure schöpfen werde.

Kragujewatz, 1. Juni. In der heutigen Sitzung der Skupschtina beantragten 37 Mitglieder der Opposition die Vornahme von Neuwahlen oder die Einberufung der Konstituante zur Erledigung der österreichisch-ungarischen Eisenbahnkonvention. Der Antrag wurde jedoch als verfassungswidrig abgelehnt. 29 Deputirte beantragten den Erlaß einer Adresse an Gladstone.

Kalkutta, 1. Juni. Nach aus Birna eingegangenen Nachrichten ist die aufständische Bewegung daselbst im Wachsen und dehnt sich bis Mandalay aus.

Cincinnati, 31. Mai. Die hier stattfindende internationale Müller-Ausstellung ist heute eröffnet worden. Eine von dem deutschen Ausstellungskommissar, van den Wyngaert, gehaltene Rede wurde sehr beifällig aufgenommen. Die Ausstellung ist nur erst theilweise fertig gestellt.

Chicago, 31. Mai. Von 19 newyorker Delegirten ist ein Schriftstück unterzeichnet worden, in welchem dieselben erklären, daß sie nicht für Grant als Präsidentschaftskandidaten stimmen werden. Der Senator Edmund hat ein Schreiben erlassen, worin er es entschieden ablehnt, als Präsidentschaftskandidat aufzutreten.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Juni 1880.

Datum Stunde	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm 82 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
1. Nachm. 2	756,4	W mäßig	bedeckt	+14,5
1. Abnds. 10	756,5	NW mäßig	trübe [1]	+14,0
2. Morgs. 6	756,6	N schwach	bedeckt	+13,2

[1]) Regenhöhe 7.7 mm.

Wetterbericht vom 1. Juni, 8 Uhr Morgens.

Stationen.	Barom. a. 0 Gr. nach d. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
Aberdeen	773,9	NO leicht	wolkenlos	13,3
Kopenhagen	769,0	ONO mäßig	bedeckt	12,2
Stockholm	773,4	ONO leicht	wolkenlos	15,0
Haparanda	766,9	S leicht	bedeckt	8,6
Petersburg	fehlt			
Moskau	765,4	SO still	Regen	13,1
Cork	767,8	O mäßig	wolkig [1]	12,8
Brest	761,9	O schwach	bedeckt	10,4
Helder	765,8	NO schwach	Regen	11,2
Sylt	767,8	NO mäßig	bedeckt	12,5
Hamburg	766,1	O schwach	bedeckt [2]	11,2
Swinemünde	765,6	NO schw.	Regen [3]	10,1
Neufahrwasser	766,0	NO leicht	bedeckt	10,0
Memel	766,2	ONO mäßig	halb bedeckt	16,1
Paris	761,7	ONO leicht	wolkenlos	11,2
Krefeld	fehlt			
Karlsruhe	762,8	NO schwach	wolkenl. [4]	11,6
Wiesbaden	764,8	NO schwach	bedeckt	13,0
Kassel	763,7	ONO leicht	wolkig	11,4
München	763,4	O frisch	bedeckt	8,0
Leipzig	764,7	NO still	bedeckt [5]	10,2
Berlin	764,7	NO still	Regen [6]	12,6
Wien	763,0	NW still	wolkenl.	12,2
Breslau	764,0	N still	bedeckt	12,5

[1]) Seegang mäßig. [2]) Nachts und früh Regen. [3]) Staubregen. [4]) Gestern Nachmittags Regen. [5]) Nachts Regen. [6]) Nachts Regen.

Uebersicht der Witterung.

Bei wenig veränderter Luftdruckvertheilung und bei an der Küste auffrischenden nordöstlichen Winden hat sich das trübe, vielfach regnerische Wetter über Zentral-Europa und die Südhälfte Frankreichs ausgebreitet, während über den britischen Inseln und der Südhälfte Skandinaviens heiteres Wetter herrscht. Die Temperatur ist im Osten und im Nordseegebiete meist etwas gestiegen, in Zentral-Europa, wo sie außer im äußersten Nordosten allenthalben unter der normalen liegt, wenig verändert. Nizza: Nordost, leicht, bedeckt, 17,8 Grad.

Deutsche Seewarte.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 31. Mai Mittags 1,12 Meter.
" " 1. Juni " 1,08 "

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 1. Juni. (Schluß-Course.) Lustlos.
Lond. Wechsel 20,46. Pariser do. 80,87. Wiener do. 172,70. K.-M.-St.-A. $147\frac{5}{8}$. Rheinische do. $158\frac{7}{8}$. Hess. Ludwigsb. $97\frac{5}{8}$. K.-M.-Pr.-Anth. —. Reichsanl. $100\frac{5}{8}$. Reichsbank $149\frac{1}{4}$. Darmstd. $143\frac{3}{8}$. Meininger B. $94\frac{5}{8}$. Oest.-ung. Bk. 719,50. Kreditaktien*) $237\frac{5}{8}$. Silberrente $63\frac{1}{8}$. Papierrente $62\frac{5}{8}$. Goldrente $76\frac{1}{4}$. Ung. Goldrente 92. 1860er Loose $124\frac{3}{4}$. 1864er Loose —,—. Ung. Staatsl. 215,50. do. Ostb.-Obl. II. $86\frac{3}{4}$. Böhm. Westbahn $192\frac{7}{8}$. Elisabethb. $162\frac{5}{8}$. Nordwestb. $139\frac{7}{8}$. Galizier 228. Franzosen*) $236\frac{5}{8}$. Lombarden*) $74\frac{1}{4}$. Italiener —. 1877er Russen $91\frac{1}{2}$. II. Orientanl. $60\frac{1}{4}$. Zentr.-Pacific $109\frac{3}{4}$. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Dux-Bodenbacher Stamm-Aktien $142\frac{3}{8}$, neue 4prozent. Russen à $73\frac{3}{4}$. —

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien $237\frac{3}{4}$, Franzosen 237, Galizier $227\frac{3}{4}$, ungarische Goldrente $91\frac{7}{8}$, II. Orientanleihe —, 1860er Loose —, III. Orientanleihe —, Lombarden —, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 1. Juni. Effekten-Sozietät. Kreditaktien $237\frac{1}{8}$, Franzosen —, Lombarden $73\frac{3}{4}$, 1860er Loose —, Galizier —, österreich. Silberrente $76\frac{1}{4}$, ungarische Goldrente 92, II. Orientanleihe —, österr. Goldrente —, Papierrente —, III. Orientanleihe —, 1877er Russen —. Meininger Bank —. Schwach.

Wien, 1. Juni. (Schluß-Course.) Schwach. Spekulationsapiere durch die Geschäftslosigkeit und durch Realisirungen gedrückt, Bahnen und Renten still.

Papierrente 72,50. Silberrente 73,20. Oesterr. Goldrente 88,40, Ungarische Goldrente 106,80. 1854er Loose 122,00. 1860er Loose 129,50. 1864er Loose —,—. Kreditloose 179,20. Ungar. Prämienl. 111,70. Kreditaktien 275,60. Franzosen 275,00. Lombarden 86,00. Galizier 265,25. Kasch.-Oderb. 127,00. Pardubitzer 128,70. Nordwestbahn 161,70. Elisabethbahn 187,00. Nordbahn 2450,00. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 109,50. Anglo-Austr. 133,75. Wiener Bankverein 130,75. Ungar. Kredit 263,25, Deutsche Plätze 57,25. Londoner Wechsel 117,55. Pariser do. 46,50, Amsterdamer do. 97,10. Napoleons $9,36\frac{1}{2}$. Dukaten 5,53. Silber 100,00. Marknoten 57,85. Russische Banknoten $1,24\frac{5}{8}$. Lemberg-Czernowitz 165,00. Kronpr.-Rudolf 159,00. Franz-Josef 169,00.
Theißloose 107,45.

Wien, 1. Juni. (Privatverkehr.) Kreditaktien 275,60, Papierrente $72,52\frac{1}{2}$, ungar. Goldrente 106,96. — Renten gefragt.

Florenz, 1. Juni. 5 pCt. Italienische Rente 94,45, Gold 21,95.

Petersburg, 31. Mai. Wechsel auf London $25\frac{15}{32}$, II. Orient-Anleihe $90\frac{3}{8}$. III. Orientanleihe $90\frac{1}{2}$.

Paris, 31. Mai. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente —,—, Anleihe von 1872 118,55, Italiener $85,82\frac{1}{2}$, österreich. Goldrente —, ungar. Goldrente $93\frac{1}{2}$, Türken 11,15, Spanier extér. —, Egypter 299,00, Banque otomane —,—, 1877er Russen $94\frac{9}{16}$. Lombarden —,—, Türkenloose —,—, III. Orientanleihe —. Ruhig.

Paris, 1. Juni. (Schluß-Course.) Besser. Reports betrugen im Durchschnitt für 3proz. Rente 0,24, Anleihe von 1872 0,35.

3proz. amortisirb. Rente 86,95, 5proz. Rente $85,47\frac{1}{2}$, Anleihe de 1872 118,55, Ital. 5proz. Rente 86,15, Oesterr. Goldrente $76\frac{1}{8}$, Ung. Goldrente $93\frac{5}{8}$, Russen de 1877 $94\frac{1}{2}$, Franzosen 593,75, Lombardische Eisenbahn-Aktien 186,25, Lombard. Prioritäten 276,00, Türken de 1865 11,10, 5proz. rumänische Anleihe 75,00.

Credit mobilier 701,00, Spanier exter. $17\frac{5}{8}$, do. inter. $16\frac{3}{4}$, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 541, Societe generale 560, Credit foncier 1253, Egypter 298, Banque de Paris 1033, Banque d'escompte 785, Banque hypothecaire 613, III. Orientanleihe $60\frac{7}{16}$, Türkenloose 36,25, Londoner Wechsel 25,31.

London, 1. Juni. Consols $99\frac{3}{16}$ exkl., Italien. 5proz. Rente $84\frac{7}{8}$. Lombarden $7\frac{3}{8}$, 3proz. Lombarden alte —, 3proz. do. neue $10\frac{3}{4}$, 5proz. Russen de 1871 $88\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1872 $88\frac{1}{4}$, 5proz. Russen de 1873 $87\frac{3}{4}$ exkl., 5proz. Türken de 1865 $10\frac{5}{8}$, 5proz. fundirte Amerikaner $104\frac{7}{8}$, Oesterr. Silberrente $63\frac{1}{4}$, do. Papierrente —, Ungar. Gold-Rente $92\frac{1}{2}$, Oesterr. Goldrente $75\frac{1}{2}$, Spanier $17\frac{7}{8}$, Egypter —.

Preuß. 4prozent. Consols $99\frac{1}{8}$, 4proz. bair. Anleihe $98\frac{5}{8}$.
Platzdiskont $2\frac{7}{8}$ pCt.
Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,65. Wien 11,97. Paris 25,50. Petersburg $24\frac{7}{8}$.
In die Bank flossen heute 50,000 Pfd. Sterl.

Produkten-Course.

Köln, 1. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 24,50, fremder loco 25,50, pr. Juli 22,85. pr. November 20,60. Roggen loco 21,00, pr. Juli 17,90, pr. November 16,65. Hafer loco 16,50. Rüböl loco 29,20, pr. Oktober 29,70.

Hamburg, 1. Juni. (Getreidemarkt.) Weizen loko und auf Termine fest. Roggen loko matt, auf Termine fest. Weizen per Juni-Juli 219 Br., 218 Gd., per September-Oktober 203 Br., 202 Gd. Roggen per Juni-Juli 168 Br., 167 Gd., per September-Oktober 161 Br., 160 Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl ruhig, loko 56, per Okt. $58\frac{1}{2}$. Spiritus fest, per Juni 53 Br., per Juli-August $52\frac{3}{4}$ Br., per August-September $52\frac{3}{4}$ Br. per September-Oktober $52\frac{1}{2}$ Br. Kaffee ruhig, Umsatz 3000 Sack. Petroleum geschäftslos, Standard white loko 7,20 Br., 7,00 Gd., per Juni 7,00 Gd., per August-Dezember 7,60 Gd.— Wetter: Bedeckt.

Bremen, 1. Juni. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loko 7,10 bez., per Juni —, per Juli 7,25, per August 7,40, per September-Dezember 7,65. Alles Brief.

Paris, 1. Juni. Produkenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. Juni 31,00, pr. Juli 30,00, pr. Juli-August 29,00, pr. Sept.-Dezember 27,00. Roggen behauptet, per Juni 24,00, per Juli —,—, per Juli-August —,—, per Sept.-Dezbr. 19,50. Mehl ruhig, pr. Juni 66,25, pr. Juli 64,75, pr. Juli-August 63,00, pr. September-Dezember 57,75. Rüböl ruhig, per Juni 79,00, per Juli 79,25, pr. Juli-August 79,75, per September-Dezember 81,00. — Spiritus steigend, per Juni 68,00, per Juli 68,00, per Juli-August 68,00, per September-Dezember 62,56. — Wetter: Schön.

Newyork, 31. Mai. Weizen-Verschiffungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach England 119,000, do. nach dem Kontinent 150,000, do. von Kalifornien und Oregon nach England 20,000 Qrts., Visible Supply an Weizen 19,625,000 Bushel, do. do. an Mais 11,197,000 Bushel

Marktpreise in Breslau am 1. Juni 1880.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	22 40	22 —	21 30	20 70	20 30	19 60
Weizen, gelber		21 70	21 50	21 —	20 60	20 20	19 40
Roggen,		18 20	18 —	17 80	17 60	17 40	17 20
Gerste,		16 80	16 30	15 60	15 —	14 60	14 10
Hafer,		16 20	16 —	15 80	15 60	15 40	15 20
Erbsen		19 20	18 70	17 70	17 30	16 50	15 50

Pro 100 Kilogramm	fein		mittel		ordinäre	
Raps	24	75	23	75	22	75
Rübsen, Winterfrucht	23	75	22	75	21	75
Rübsen, Sommerfrucht	23	50	22	—	20	—
Dotter	22	—	20	—	18	—
Schlagleinsaat	27	—	25	50	23	—
Hanfsaat	17	—	16	—	15	—

Kleesamen, geschäftslos, rother nominell, per 50 Klg. 30—35 bis 38—42 Mk. weißer nominell, per 50 Kgr. 40—48—58—62 M. hochfeiner über Notiz bez.

Rapskuchen, behauptet, per 50 Klgr. 6,30—6,50 M. fremde 6,00—6,30 Mk.

Leinkuchen, preishaltend, per 50 Kilo 9,80—10,00 Mk.

Lupinen, nur feine Qualitäten preishaltend, per 100 Klgr. gelbe 7,20—7,80—8,20 Mk. blaue 7,20—7,80—8,20 Mk.

Thymothee, nominell, per 50 Kilgr. 18—21—23 Mrk.

Bohnen, schwacher Umsatz, per 100 Kgr. 21,50—23,00—23,75 Mrk,

Mais: behauptet, per 100 Kgr. 14,20—14,50—15,00 M.

Wicken: behauptet, per 100 Kilogr. 13,00—13,50—14,20 M.

Heu: per 50 Kilogr. 2,80 bis 3,10 M.

Stroh: per Schock 600 Kilogramm 19,00—21,50 M.

Kartoffeln: per Sack (2 Neuscheffel a 75 Klgr. Brutto = 150 Pfd.) beste 4,00—4,50 M., geringere 2,50—3,00 M., per Neuscheffel (75 Pfd. Brutto) beste 2,00—2,25 M., geringere 1,25 bis 1,50 M. per 2 Ltr. 0,10—0,12 Mark.

Mehl: gut behauptet, per 100 Kilog. Weizen fein 30,50—31,50 M. — Roggen fein 27,25 bis 28,00 M. Hausbacken 26,— bis 27,00 M., Roggen-Futtermehl 11,75—12,50 M., Weizenkleie 10,00 bis 10,50 Mark.

Produkten-Börse.

Berlin, 1. Juni. Wind: NN. Wetter: Regen.

Weizen per 1000 Kilo loko 205—240 M. nach Qualität gefordert, W. Poln. m. Ger. 216 M. a. B. bez., feiner gelber Märkischer — M. ab Bahn bezahlt, per Juni 222—224½—223½ bezahlt, per Juni-Juli 220—221½—220½ M. bez., per Juli-August 207—208—207½ M. bez., per September-Oktober 203—204½—203½ M. bez., per November-Dezember — bez. Gekündigt 2000 Zentner. Regulirungspreis 223½ Mark. — **Roggen** per 1000 Kilo loko 184—200 M. nach Qualität gefordert, Russ. 186—188 a. B. bez., inländischer 193 bis 196 M. ab Bahn bez., Hochfein — M. ab B.bez., feiner 200 M. f. W. bezahlt, per Juni 182½ bis 184½ bis 183 bez., per Juni-Juli 174½—177—176 M. bez., per Juli-August 169½—168½—170½—169 M. bez., per August-Septbr. 169½—170½—169 bez., per Septbr.-Oktober 167—168—167 M. bez. — Gekündigt — Ztr. Regulirungspreis — M. bez. — **Gerste** per 1000 Kilo loko 160—203 nach Qualität gefordert. — **Hafer** per 1000 Kilo loko 150 168 nach Qualität gefordert, Russischer 150—160 bez., Pommerscher 162—164 bez., Ost- und Westpreußischer — bez., Schlesischer 162—164 bez., Böhmischer 162—164 bezahlt, Galizischer — bez., per Juni 151 M. bez., per Juni-Juli 150—151—150½ M. bez., per Juli-August 151 M., per August-Sept. — bez., per Sept.-Oktbr. 147—147½ M. bez. Gekündigt 20,000 Zentner. Regulirungspreis 150½ bez. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 171—205 Mk., Futterwaare 163—170 M. — **Mais** per 1000 Kilo loko 135—138 bez., nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bez., Amerikan. — ab Kahn bez. — **Weizenmehl** per 100 Kilo brutto, 00: 31,50—29,00 M., 0: 29,00—28,00 M., 0/1: 28,00—26,00 M. — **Roggenmehl** incl. Sack, 0: 26,50—25,50 M., 0/1: 25,25 bis 24,25 M., per Juni 25,10—25,40—25,35 bez., per Juni-Juli 25—25,10—25 bez., per Juli-August 24,20—24,45—24,30 bez., pr. August-Sept. — bez., pr. Sept.-Oktober 24—24,10—24,00 M. bez., Oktbr.-Novbr. 23,70—23,85—23,80 M. bezahlt. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — bez. — **Oelsaat** per 1000 Kilo Winterraps 170—205 Mark. S./O. — bez. N./D. — bez., Winterrübsen 160—168 M. S./O. — bez., N./D. — bez. — **Rüböl** per 100 Kilo loko ohne Faß 55,5 M., flüssig — M., mit Faß 56,0 M., per Juni 55,1—55,9 bez., per Juni-Juli 55,1—55,9 M. bez., per Juli-August 55,8—56,9 M. bez., per August — M. bez., per September-Oktober 57,8—57,5—57,4 M. bez., per Oktober-November 57,7—58,7 M., per Nov.-Dezember 58,0—59,0 bz. Gekündigt 2000 Zentner. Regulirungspreis 55,7 bez. — **Leinoel** 100 Kilo loko 64 M. — **Petroleum** per 100 Kilo loko 23,6 M., per Juni 23,3 Gd., per Juni-Juli — M., per Juli-August — bez., per September-Oktober 24,2 M. bez., pr. Oktbr.-Novbr. — bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — M. bez. — **Spiritus** per 100 Liter loko ohne Faß 64,5bez., perJuni 64,4—64,1—65,2 bez., per Juni-Juli 64,4—64,1—65,2 bez., per Juli-August 64,6—64,4—65,4 bez., per August-September 64,0—63,8—64,7 bez., per September-Oktober 59,6—59,4—60,0 bez. Gekündigt 480,000 Liter. — Regulirungspreis 64,7 bez. (B. B.-Z.)

Breslau, 1. Juni. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.)

Roggen: (per 2000 Pfd.) schließt matter, Gekündigt 2000 Ztnr., Abgel. Kdgsch. —, per Juni 179,— Gd. per Juni-Juli 179—178 bez. per Juli-August 171,50—171 bez. per August-September —, per September-Oktober 166—167—166 bez.

Hafer: Gek. 500 Ctr. per Juni 162 Gd. per Juni-Juli 162 Gd.

Raps: per Juni 252 Br. 250 Gd.

Rüböl: matt, Gekündigt 200 Zentner, Loko 57,00 Br. per Juni 56,— Br. per Juni-Juli 56,— Br. per Juli-August 56,— Br. per August-September —,— per September-Oktober 55,75 Br. 55,50 Gd. per Oktober-November 56,25 Br. per November-Dezember 56,75 Br.

Spiritus: nahe Termine etwas matter, Gekündigt 50,000 Liter, Loko —, per Juni 62,60—62,80 bez. per Juni-Juli 62,60—62,80 bez., per Juli-August 63,50 Br. per August-September 62,90 bez. per September-Oktober 58 bez

Zink: ohne Umsatz.

Die Börsenkommission.

Stettin, 1. Juni. (An der Börse.) Wetter: Trübe + 13 Grad R., Barometer 28,5. Wind: Osten.

Weizen matt, per 1000 Kilo loko gelber 212—220 M., weißer 215—222 M., per Juni 220—219 M. bz., per Juni-Juli 217 M. bz., per Juli-August 210 M. nom., per September-Oktober 203,5—202—202,5 M. bez. — **Roggen** niedriger, per 1000 Kilo loko inländischer 180—185 M., russischer 179—182 M., per Juni 180—181—178—179 M. bz., per Juni-Juli 172—171 M. bz., per Juli-August 168,5 M. bez., per September-Oktober 164,5—162—163 M. bez. u. Gd., per Oktober-November 163,5 M. bez. — Gerste ohne Handel. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loco Pommerscher 149—152 M., Russischer 145—150 M., per Juni 147,5 M. Br. — Erbsen stille, per 1000 Kilo loco Futter- 160—162 M. — Winterrübsen unverändert, per 1000 Kilo per September-Oktober 267 M. bez., per Oktober-November —,— M. bez. — **Rüböl** matter, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten 56 M. Br., per Juni und Juni-Juli 54 M. bez. u. Br., per September-Oktober 57 M. bez. u. Br., per Oktober-November —,— M. bez. — **Spiritus** matt, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 63 M. bez., per Juni und Juni-Juli 63,2—63 M. bez., per Juli-August 63,9—63,7 M. bez., per August-September 63,5—63,3 M. bz., per September-Oktober 58,5—58,4 M. bez. — Angemeldet: 2000 Ctr. Hafer, 500 Ctr. Rüböl, 60,000 Liter Spiritus. — Regulirungspreise: Weizen 219,5 M., Roggen 179,5 M., Hafer 147,5 M., Rüböl 54 M., Spiritus 63,1 M. — Petroleum loko 7,35 M. transf. bez., alte Usanz 7,6 M. transf. bez., Regulirungspreis 7,35 M. (Ostsee-Ztg.)

Berlin, 1. Juni. An die Abschwächung des gestrigen Nachgeschäfts hatten sich die auswärtigen Börsen angelehnt, und die Meldungen lauteten auch heute nur schwach oder ganz lustlos. Daher fehlte der Eröffnung des hiesigen Verkehrs jede Anregung; die Course setzten meistens etwas niedriger ein, als sie gestern geschlossen; aber die Haltung konnte nicht gerade sofort matt genannt werden, weil sich Verkäufer gleichfalls zurückhaltend zeigten. Die Kauflust fehlte allerdings stellenweise ganz, so daß in einzelnen Papieren überhaupt kaum von Geschäft die Rede sein konnte. Nur oberschlesische Eisenbahn-Aktien erfreuten sich anfangs einer etwas besseren Beachtung; dieselben sollten für Londoner Rechnung gekauft werden; auch sprach man von Käufen seitens des Aufsichtsrathes und von Verstaatlichung. Im übrigen zeigten die Course gegen die gestrigen Notirungen um 2 Uhr eine kleine Abschwächung, gegen später eine kleine Erholung. Kredit-Aktien lagen still, Lombarden und auch Galizier fanden einige Nachfrage; Rumänier lagen fest. Auf dem Rentenmarkte erschien das Geschäft gegen gestern gleichfalls beschränkt, die Course wenig verändert. Auch Bergwerkspapiere lagen still bei mäßig behaupteten Coursen. Anfangs hate es den Anschein, als sollte sich eine Besserung Bahn brechen; dann griff aber die Kontremine thätig ein, und warf namentlich Kredit-Aktien und Diskonto-Kommandit-Antheile. Auch andere Spielpapiere gaben nach. Gegen baar gehandelte Aktien waren still, Anlagewerthe gut behauptet. Die zweite Stunde verlief noch stiller als die erste; auch die vereinzelt auftauchenden Blanko-Abgaben vermochten das Geschäft nicht zu beleben. — Per Ultimo notirte man: Franzosen 476—477—bis 5—6,50—6, Lombarden 148—9—147,50, Kredit-Aktien 477—8½—6,50—477, Disk.-Kommandit-Antheile 170,50—70,90—170,50. Der Schluß war etwas fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 1. Juni 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,90 bz
do. neue 1876	4	100,00 bz
Staats-Anleihe	4	99,80 bz
Staats-Schuldsch.	3½	96,40 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,75 bz
do. do.	3½	94,00 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	101,75 B
Pfandbriefe:		
Berliner	5	108,00 B
do.	4½	103,90 bz
Landsch. Central	4	99,70 bzG
Kur- u. Neumärk.	3½	93,00 G
do. neue	3½	91,60 bz
do.	4	100,50 bz
do. neue	4½	
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	91,60 B
do.	4	99,60 bzG
do.	4½	101,70 bzG
Pommersche	3½	91,50 bz
do.	4	99,75 bz
do.	4½	102,60 bz
Posensche, neue	4	99,90 bzB
Sächsische	4	100,00 G
Schlesische altl.	3½	
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	92,50 G
do.	4	99,75 B
do.	4½	100,50 G
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	103,30 G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,30 bz
Pommersche	4	100,10 G
Posensche	4	99,90 bz
Preußische	4	99,80 G
Rhein- u. Westfäl.	4	100,00 G
Sächsische	4	100,00 bzG
Schlesische	4	100,50 bz
Souvereignes		20,38 bz
20-Franksstücke		16,20 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		
Imperials		16,67 G
do. 500 Gr.		1392,50 G
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,85 G
Oesterr. Banknot.		172,65 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl.		215,75 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	143,00 B
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	133,40 B
do. 35 fl. Obligat.	—	175,10 bzG
Bair. Präm.-Anl.	4	134,30 bz
Braunschw. 20 thl.-L	—	97,60 G
Brem. Anl. v. 1874	4	98,80 bz
Cöln.-Md.-Pr.Anl.	3½	
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	126,50 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	
do. II. Abth.	5	
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	188,25 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	186,00 B
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	91,30 bz
Meininger Loose	—	27,20 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	123,75 bz
Oldenburger Loose	3	153,60 bz
D.-G.-C.-B.-Pf110	5	107,30 bz G
do. do.	4½	103,00 G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bzG
do. do.	4½	100,80 bzG
Mein. Hyp.-Pf.	4½	100,75 bzG
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	99,80 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	99,80 bz G

Pomm. H.-B. I. 120	5	104,70 G
do. II. IV. 110	5	101,80 bz
Pomm. III. rkz. 100	5	98,75 bzB
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	108,50 G
do. do. 100	5	103,20 G
do. do. 115	4½	105,75 bzG
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	100,50 B
do. unk. rückz. 110	5	112,50 B
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	104,00 bzG
do. do. 110	5	106,00 B
Schles. Bod.-Cred.	5	104,25 G
do. do.	4½	104,20 G
Stettiner Nat.Hyp.	5	101,00 G
do. do.	4½	100,00 bzG
Kruppsche Obligat.	5	108,00 B

Ausländische Fonds.

Amerik. rkz. 1881	6	
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,90 G
Norweger Anleihe	4½	101,50 G
Newyork. Std.-Anl.	6	117,60 G
Oesterr. Goldrente	4	76,30 bzB
do. Pap.-Rente	4⅕	62,50 bzG
do. Silber-Rente	4⅕	63,00 bzB
do. 250 fl. 1854	4	114,50 B
do. Cr. 100 fl. 1858	—	336,75 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	124,40 bz
do. do. v. 1864	—	
Ungar. Goldrente	6	91,90 bz
do. St.-Eisb.Akt.	5	90,20 bz
do. Loose	—	216,00 G
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	109,50 bzG
Finnische Loose	—	49,80 G
Russ. Centr.-Bod.	5	79,00 B
do Engl. A. 1822	5	86,90 bz
do. do. A. v. 1862	5	
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	89,30 bz
Russ. cons. A. 1871	5	89,20 bz
do. do. 1872	5	89,20 bz
do. do. 1873	5	
do. do. 1877	5	91,30 bzB
do. Boden-Credit	5	80,90 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	151,30 bzG
do. do. v. 1866	5	148,25 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	62,00 bzG
do. 6. do. do.	5	85,50 bzG
do. Pol. Sch.-Obl.	4	81,60 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	65,90 B
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	57,40 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	11,00 bzG
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	29,90 bzB

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,15 bz
do. 100 fl. 2 M.	168,45 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,47 bz
do. do. 3 M.	20,315 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	80,90 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	172,60 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	171,75 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	215,00 bz
do. 100 R. 3 M.	213,80 bz
Warschau 100 R 8 T.	215,10 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 2½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	106,50 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	40,00 B
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	49,00 G
Berl. Handels-Ges.	4	104,00 bzG
do. Kassen-Verein.	4	170,00 G
Breslauer Disk.-Bk.	4	91,75 B
Centralbk. f. B.	4	12,75 B
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	87,00 G
Cöln. Wechslerbank	4	95,75 G
Danziger Privatb.	4	112,25 B
Darmstädter Bank	4	143,50 bz
do. Zettelbank	4	106,25 G
Dessauer Creditb.	4	82,00 bz
do. Landesbank	4	119,50 B
Deutsche Bank	4	137,50 bz
do. Genossensch.	4	110,50 G
do. Hyp.-Bank.	4	91,00 bzG
do. Reichsbank.	4½	149,00 G
Disconto-Comm.	4	170,30 bzG
Geraer Bank	4	83,75 bzB
do. Handelsb.	4	54,50 G
Gothaer Privatbk.	4	102,00 bzG
do. Grundkredb.	4	92,50 G
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	101,00 bzG
Leipziger Creditb.	4	144,75 bz
do. Discontob.	4	94,25 G
Magdeb. Privatb.	4	110,50 bz
Mecklb. Bodencred.	fr.	64,50 G
do. Hypoth.-B.	4	74,00 G
Meining. Creditbk.	4	94,00 bzG
do. Hypothekenbk.	4	91,50 G
Niederlausitzer Bank	4	98,75 G
Norddeutsche Bank	4	157,25 G
Nordd. Grundkredit	4	52,60 G
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	96,00 B
Posen. Landwirthsch	4	67,50 G
Posener Prov.-Bank	4	112,00 G
Posener Spritaktien	4	47,00 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	92,10 bzG
do. Centralbdn.	4	128,50 B
do. Hyp.-Spielh.	4	103,50 B
Produkt.-Handelsbk	4	73,00 bzG
Sächsische Bank	4	118,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	86,00 bzG
Schles. Bankverein	4	104,40 bzB
Südd. Bodenkredit	4	130,25 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	138,00 G
Dannenb. Kattun.	4	
Deutsche Baugesf.	4	65,10 bzB
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	4,80 bzG
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	55,10 bzG
Dortmunder Union	4	10,00 bzG
Egells Masch.-Akt.	4	31,75 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	37,00 G
Floraf. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	59,25 bz G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	120,90 bzG
Georg-Marienhütte	4	93,00 G
Hibernia u. Shamr.	4	88,10 bzG
Immobilien (Berl.)	4	80,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	98,00 B
Lauchhammer	4	38,75 bz
Laurahütte	4	112,50 G
LuiseTiefb.-Bergw.	4	58,50 bzB
Magdeburg. Bergw.	4	127,50 G
Marienhüt. Bergw.	4	72,25 B
Menden u. Schw. B.	4	86,00 bzB
Oberschl. Eis.-Bed.	4	57,75 G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	77,00 B
Phönix B.-A. Lit. B.	4	42,50 G
Redenhütte cons.	4	174,00 B
Rhein.-Nass. Bergw.	4	89,00 B
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	23,50 B
Unter den Linden	4	7,50 bzG
Wöhlert Maschinen	4	50,10 G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	32,30 bz
Altona-Kiel	4	154,60 bzG
Bergisch-Märkische	4	107,50 bz
Berlin-Anhalt	4	115,90 bzB
Berlin-Dresden	4	19,10 bzB
Berlin-Görlitz	4	24,70 bz
Berlin-Hamburg	4	204,75 bz
Brl.-Potsd.-Magd.	4	99,00 G
Berlin-Stettin	4½	115,20 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	107,90 bzB
Cöln-Minden	6	147,25 bzG
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	23,40 bzG
Hann.-Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	29,90 bz
Magd.-Halberstadt	4	147,20 bz
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	99,80 B
Niederschl.-Märk.	4	99,80 B
Nordhausen-Erfurt	4	25,50 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	185,00 bz
do. Lit. B.	3½	153,50 bzG
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	55,50 bzG
Rechte Oderuferb.	4	139,75 bzG
Rheinische	4	158,80 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,00 bz
Rhein-Nahebahn	4	17,50 bzB
Stargard-Posen	4½	102,60 G
Thüringische	4	159,25 bzB
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,75 bz
do. Lit. C. v. St gar.	4½	106,00 bzB
Weimar-Geraer	4½	52,50 bzG
Albrechtsbahn	5	26,00 bzG
Amsterd.-Rotterd.	4	122,00 bzB
Aussig-Teplitz	4	
Böhm. Westbahn	5	96,25 bz
Brest-Grajewo	5	
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	70,25 bzG
Elisabeth-Westbahn	5	80,70 bzG
Kais. Franz Joseph	5	72,25 bzG
Gal. (Karl Ludwig.)	5	114,40 bz
Gotthard-Bahn	6	51,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	54,50 G
Ludwigsb.-Bexbach	4	201,75 bzG
Lüttich-Limburg	4	15,50 bzB
Mainz-Ludwigsh.	4	97,75 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	279,50 bz
do. Litt. B.	5	293,25 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	55,80 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	68,50 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	54,40 bz
Russ. Staatsbahn	5	
Schweizer Unionb.	4	24,00 bzG
Schweizer Westbahn	4	21,00 bzG
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	88,00 bzG
Vorarlberger	5	
Warschau-Wien	4	252,00 bzG
Rechte Oderuf. Bahn	5	139,50 bzB
Rumänische	8	
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	81,00 G
Weimar-Geraer	5	34,25 bzG

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	48,75 bzG
Berlin-Görlitzer	5	82,40 bz
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	88,25 bzG
Hannover-Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	102,60 bzG
Magd.-Halberst. B.	3½	90,25 bzG
do. do. C.	5	121,90 bzG
Marienb.-Mlawka	5	90,00 bzB
Nordhausen-Erfurt	5	95,20 B
Oberlausitzer	5	41,00 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	99,60 bzG
Posen-Creuzburg	5	71,25 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	101,00 B
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	101,50 B
Berg.-Märkische I.	4½	102,90 B
do. II.	4½	102,90 B
do. III. v. St. g.	3½	91,30 G
do. do. Litt. B.	3½	91,30 G
do. do. Litt. C.	3½	88,50 bzB
do. IV.	4½	102,90 B
do. V.	4½	102,90 B
do VI.	4½	103,60 G
do. VII.	4½	103,00 G
Aachen-Düsseldf. I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	99,10 B
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	102,90 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	102,70 B
do. Litt. B.	4½	102,70 B
Berlin-Görlitz	5	102,80 bzG
do. do. Litt. B.	4½	101,70 B
Berlin-Hamburg	4	99,75 B
do. do. II.	4	99,75 B
do. do. III.	5	
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	99,50 G
do. do. C.	4	99,50 G
do. do. D.	4½	102,60 G
do. do. E.	4½	102,20 B
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,50 G
do. do. III.	4	99,50 G
do. IV. v. St. g.	4½	
do. VI. do.	4	99,50 G
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	102,80 G
do. do. Litt. I.	4½	102,80 G
do. do. 1876	5	106,20 B
Cöln-Minden IV.	4	99,50 G
do. do. V.	4	99,50 G
do. do. VI.	4½	101,60 G
Halle-Sorau-Guben	4½	104,00 G
do. do. C.	4½	104,00 B
Hannov.-Altenbk. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	102,25 bz
Magd.-Halberstadt	4½	101,70 B
do. do. de 1865	4½	101,70 B
do. do. de 1873	4½	101,70 B
do. Leipz. A.	4½	103,00 B
do. do. B.	4	99,40 G
do. Wittenberge	4½	101,40 G
do. do.	3	85,00 B
Niederschl.-Märk. I.	4	99,50 G
do. II. a 62½ thlr.	4	99,25 G
do. Obl. I. u. II.	4	99,50 G
do. do. III conv.	4	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	91,90 B
do. F.	4½	
do. G.	4½	
do. H.	4½	103,60 G
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	99,40 G
Oberschles. v. 1874	4½	103,00 G
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	89,00 G
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	102,25 G
do. do. III.	4½	102,25 G
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,40 bz
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	
Rheinische	4	99,50 G
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	102,00 G
do. v. 1862, 64	4½	102,00 G
do. v. 1865	4½	102,00 G
do. 1869, 71, 73	4½	102,00 G
do. v. 1874,	5	100,40 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	104,00 G
do. II. do.	4½	104,00 G
Schlesw.-Holstein	4½	102,50 G
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. IV.	4½	103,00 B
do. VI.	4½	103,00 B

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	86,60 bzB
Gal. Karl-Ludwig I.	5	91,10 G
do. do. II.	5	89,40 bzG
do. do. III.	5	88,50 G
do. do. IV.	5	88,50 G
Lemberg-Czernow. I.	5	77,30 G
do. II.	5	82,50 bzG
do. III.	5	77,50 B
do. IV.	5	76,10 bz
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	27,50 B
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	378,30 G
do. Ergänzsb.	3	359,50 G
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,50 bz
do. II. Em.	5	104,50 bz
Oesterr. Nordwest.	5	86,90 B
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	84,70 bzB
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	76,00 bzB
Kronpr. Rud.-Bahn	5	82,10 G
do. do. 1869	5	81,70 G
do. do. 1872	5	81,75 bzG
Rab-Graz Pr.-A.	4	92,70 bzG
Reichenb.-Pardubitz	5	80,50 bzG
Südösterr. (Lomb.)	3	272,50 bzG
do. do. neue	3	272,00 bzG
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	92,75 G
Brest-Grajewo	5	88,00 bzB
Charkow-Asow g.	5	94,90 bz
do. in Lstr. a 20 40	5	
Chark.-Krementsch.	5	93,50 bzG
Jelez-Orel, gar.	5	95,00 B
Koslow-Woron. gar	5	97,40 bzG
Koslow-Woron, Ob.	5	83,70 G
Kursk-Chark. gar.	5	95,00 bzB
K.-Chark-As. (Obl.)	5	85,00 B
Kursk-Kiew, gar.	5	99,80 bzG
Losowo-Sewast.	5	82,00 bzG
Mosko-Rjäsan	5	104,00 G
Mosk.-Smolensk	5	96,40 bz
Schuja-Ivanow.	5	94,50 bzG
Warschau-Teresp.	5	98,50 B
do. kleine	5	98,50 bz
Warschau-Wien II.	5	103,00 bz
do. III.	5	101,90 G
do. IV.	5	101,10 G
Zarskoe-Selo	5	

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. (E. Röstel) in Posen.